

Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Dezember 2021

1. Personelle Änderungen im Gremium
2. Freistellungen bei unterjährigen Nachrückungen in ÖPR
3. Das Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“
4. Informationen der Arbeitnehmervertretung zum Entfristungsverfahren 2022
5. Lehrkräftefortbildungen
6. Abitur (Rückblick 2021 und Ausblick 2022)
7. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen an den Schulen
(Antworten des Kultusministeriums auf Anfragen zu Punkt 8 des Eckpunktepapiers für das Schuljahr 2021/22)
8. Hinweis auf Fortbildungsangebote des Landesmedienzentrums
9. Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/22
10. Zum Anhang: Rahmendienstvereinbarung Digitale Bildungsplattform-Appendix Lernmanagementsysteme

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info in Ihren Kollegien bekannt zu geben.
Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen


Jörg Sobora
Vorsitzender

Verteiler (für die allgemeinbildenden Gymnasien):

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für den Aushang für das Kollegium an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

Farina Semler, Andrea Pilz, Markus Riese (Vorstand)
Barbara Becker, Carmen Bohner, Martin Brenner, Anne Käßbohrer, Ursula Kampf, Anne-Elise Kiehn, Verena König,
Waltraud Kommerell, Konrad Oberdörfer, Cord Santelmann, Ralf Scholl, Till Seiler, Björn Sieper, Christian Unger,
Stefanie Wölz
Thekla Schwegler (HVP Schwerbehinderte)

1. Personelle Änderungen im Gremium

Zum Ende des Schuljahres 2020/21 ist unser Mitglied Karin Fetzner aus dem Gremium ausgeschieden. Wir wünschen Frau Fetzner für ihre Zeit nach dem HPR alles Gute, vor allem Gesundheit. Vielen Dank für die in den vergangenen Jahren geleistete Arbeit.

Zum Schuljahr 2021/22 rückte Anne-Elise Kiehn in das Gremium nach und ist nun reguläres Mitglied. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Neue erste Nachrückerin für die PhV-Fraktion ist seit diesem Schuljahr nun Martina Scherer. Auch Frau Scherer heißen wir herzlich im Gremium willkommen.

2. Freistellungen bei unterjährig Nachrückungen in ÖPR

Den HPR erreichen wiederholt Fragen zum Thema Nachrücken eines Ersatzmitgliedes im ÖPR.

Generell sei vorausgeschickt, dass sich diese Frage insbesondere im Schulbereich stellt. Für einen Personalrat außerhalb der Schule lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Personalratssitzung ein. Verhinderte Personalratsmitglieder werden durch Ersatzmitglieder vertreten. Diese Ersatzmitglieder kommen während ihrer Arbeitszeit zur Personalratssitzung und sind damit automatisch von ihren Dienstgeschäften befreit. Das eingeladene Ersatzmitglied verlässt seinen Arbeitsplatz und nimmt die Personalratsarbeit wahr.

Für schulische Personalräte gestaltet sich die Freistellung und die damit verbundene Arbeit auf andere Art und Weise.

Mitglieder der schulischen Personalräte erhalten eine Anrechnung entsprechend der VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen.

Der ÖPR beschließt vor Beginn des Schuljahres die Verteilung der Anrechnungsstunden und teilt die Verteilung der Schulleiterin/dem Schulleiter mit. Bei der Deputatsplanung wird die Anrechnung berücksichtigt. (§ 45 Abs. 2 und 3 des LPVG)

Was passiert aber, wenn ein Mitglied des ÖPR ausfällt?

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Beschluss vom 17.06.2010 (PL 15 S 3334/08) festgestellt, dass sich die Aufgaben des Ersatzmitgliedes in der Regel auf die Teilnahme an Sitzungen beschränken.

Die ÖPR-Vorsitzende/der ÖPR-Vorsitzende lädt das Ersatzmitglied zur regelmäßig stattfindenden Sitzung des ÖPR ein. Das soll der Beschlussfähigkeit dienen. Wenn der ÖPR

einen regelmäßigen Sitzungstermin hat, an dem das Ersatzmitglied Unterricht hat, ist das Ersatzmitglied vom Unterricht befreit.

Anders gestaltet sich die Situation, wenn ein ÖPR-Mitglied längerfristig durch Erkrankung ausfällt oder in Elternzeit geht. Dann muss die formale Freistellung nach § 45 LPVG im Verhinderungsfall geregelt werden.

Der ÖPR beschließt in jedem Fall nach Ausscheiden eines ÖPR-Mitgliedes für die Mitglieder des ÖPR die Freistellung und die Verteilung der Stunden. Das sollte auch unabhängig vom Nachrücken eines Ersatzmitgliedes erfolgen. Wenn ein Ersatzmitglied nachrückt, wird dieses Ersatzmitglied berücksichtigt. Der ÖPR teilt der Schulleitung schriftlich den Freistellungsbeschluss mit.

„Steht vor Beginn der Ersatzmitgliedschaft sicher fest, dass eine Ersatzmitgliedschaft von mehr als 2 Monaten auszuüben ist (langfristige Erkrankung, Elternzeit, Sabbatjahr, Beurlaubung eines Mitgliedes), können von Anfang an Freistellungen gewährt werden. In diesem Fall kann von einer stärkeren Einbindung des Ersatzmitgliedes ausgegangen werden. Die Tätigkeit ist im Regelfall nicht auf die Teilnahme der Sitzungen beschränkt. Vielmehr ist ein höherer qualitativer und quantitativer Einsatz zu erwarten.“

(siehe Schreiben des KM vom 12.01.2011, Az.: 14-0301.624/122, Dienstbefreiungen und Freistellungen für Ersatzmitglieder der schulischen Haupt- und Bezirkspersonalräte, S. 3)

Bereits im Schreiben des KM vom 10.03.2016 (Az.: 14-0301.624/180/3) wurde für die Umsetzung des Beschlusses auf die örtliche Ebene mitgeteilt, dass eine Dienstbefreiung maximal im Umfang der am konkreten Sitzungstag anfallenden Unterrichtsstunden des vorübergehend einrückenden Ersatzmitgliedes gewährt werden kann.

„Soll gleichwohl ein vorübergehend einrückendes Ersatzmitglied freigestellt werden, verlangt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einen konkreten und einzelfallbezogenen Nachweis der besonderen Erforderlichkeit. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg geht davon aus, dass nur Aufgaben im größeren Umfang, die ständig und wiederholt auftreten, eine Freistellung rechtfertigen. ... Für eine Freistellung ist die Erforderlichkeit substantiiert vorzubringen.“

(siehe Schreiben des KM vom 10.03.2016, S. 2)

Der ÖPR muss also darlegen, welche Aufgaben im größeren Umfang das Ersatzmitglied übernimmt.

Das Ersatzmitglied erhält also für das längerfristige Fehlen des ordentlichen ÖPR-Mitgliedes die Freistellung, wenn der ÖPR an der Schule das Ausscheiden des Mitgliedes und das Nachrücken des Ersatzmitgliedes mitteilt. Der ÖPR muss nicht die Verteilung seiner Aufgaben offenlegen, aber der Schulleitung den neuen Freistellungsbeschluss und die Aufgaben des nachrückten Mitgliedes mitteilen. Damit ist die „Erforderlichkeit“ der Freistellung dargelegt und diese geht über die Sitzungsteilnahme als Ersatzmitglied hinaus. Der Vertretungsfall eines ÖPR-Mitgliedes, welches Elternzeit beantragt, beginnt mit dem Tag des Beginns der Elternzeit. Nach § 25 LPVG erlöscht die Mitgliedschaft im Personalrat, wenn die Beurlaubung länger als 12 Monate dauert. Das bedeutet, dass ein Personalratsmitglied, das sich 12 Monate in Elternzeit befindet, durch ein Ersatzmitglied längerfristig vertreten wird und dieses Ersatzmitglied die Anrechnung erhält. Beantragt ein Mitglied des ÖPR eine längere Elternzeit als 12 Monate, endet die Mitgliedschaft und das ÖPR-Mitglied scheidet aus. Das gilt nur bei Elternzeit als Beurlaubung ohne Teilzeit. Der § 25 LPVG regelt weitere Fallgruppen zum Ausscheiden eines ÖPR-Mitgliedes. Dies muss dann im Einzelfall geprüft werden.

3. Das Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“

Für die Bewältigung der durch die Pandemie entstandenen Lernrückstände werden von der Bundesregierung und dem Land Baden-Württemberg Fördergelder über zwei Schuljahre zur Verfügung gestellt.

In Baden-Württemberg wird dies über das aktuell anlaufende Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ umgesetzt (<https://km-bw.de/lernen-mit-rueckenwind/>).

Der HPR Gymnasien begleitet das Programm kritisch und wird bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen beteiligt.

Die Schulen haben ein Budget über die Schulverwaltung mitgeteilt bekommen, welches sich schuljahrbezogen aus einem Sockelbetrag von 2.500 € plus ca. 50 € je Schülerin und Schüler der Schule (gemessen an der Gesamtschüleranzahl) zusammensetzt. Darüber hinaus haben die Schulen die Möglichkeit auf Antrag auf ein von der zuständigen Schulverwaltung verwaltetes Ausgleichsbudget zuzugreifen.

Die Schulen sind aufgefordert ein Förderkonzept zu erstellen, wenn sie mehr als das zugewiesene Schulbudget (70 %) benötigen. Der Schulverwaltung steht hierfür ein Ausgleichsbudget von zunächst 30 % der Gesamtsumme zur Verfügung. Das Ausgleichsbudget erhöht sich um die Budgetrückgaben von Schulen welche nicht ihr gesamtes Schulbudget verbrauchen wollen oder können. Die Schulen wurden bereits über die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel informiert.

Zur Unterstützung stellt das IBBW den Zugang zum Online-Portal <http://www.lernstandserhebungen-bw.de> zur Verfügung. Darin werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Lernstände erhoben werden können. Diese Plattform ist optional nutzbar.

Bei der Tätigkeit der im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ angeworbenen externen Kräfte handelt es sich nicht um eigenständiges Unterrichten nach TV EntgO-L, sondern um eine pädagogische Assistenz (nach Eingruppierung S 8a).

Der HPR Gymnasien befürchtet, dass deshalb eine zu geringe Anzahl an ausgebildeten Lehrkräften gewonnen werden kann.

Außerdem können auch Bestandslehrkräfte an dem Programm teilnehmen. Die Vergütung des Einsatzes der Bestandslehrkräfte bei „Lernen mit Rückenwind“ wird über Mehrarbeitsunterricht (MAU) erfolgen. Das Kultusministerium geht davon aus, dass im Rahmen von „Lernen mit Rückenwind“ geleistete Mehrarbeitsstunden aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht über Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann, d. h. es findet keine Gegenrechnung mit ausfallenden Unterrichtsstunden am Schuljahresende statt. Die individuelle Bagatellgrenze gilt unverändert. Für die Bagatellgrenze ist Mehrarbeit bei „Lernen mit Rückenwind“ und Mehrarbeit im regulären Schuldienst einheitlich zu betrachten. Das Kultusministerium stellt für die Abrechnung von Mehrarbeit bei „Lernen mit Rückenwind“ ein vereinfachtes Formular zur Verfügung.

Davon abgesehen ist es erforderlich, das neue Personal in seine Assistenz Tätigkeiten einzuarbeiten. Der HPR Gymnasien geht davon aus, dass somit auch Lehrkräfte als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für diese Pädagogischen Assistenten von zusätzlichem Arbeitsaufwand betroffen sein werden. Dies hat der HPR Gymnasien wiederholt kritisiert und eine entsprechende Entlastung gefordert.

Mit dem Kultusministerium finden Gespräche statt, weitere Zusatzbelastungen, die z. B. durch Suche, Akquirierung und Auswahl von Personal, Organisation von Fördermaßnahmen und Führung von zusätzlichem Personal entstehen, angemessen auszugleichen. Das Kultusministerium hat zugesagt, hierfür Anrechnungsstunden zu gewähren und hat den entsprechenden Erlass mit den schulischen Hauptpersonalräten abgestimmt.

Hinweis für die Örtlichen Personalräte:

Der Einsatz von Bestandslehrkräften im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ erfolgt ausschließlich freiwillig. Hierbei ist der Örtliche Personalrat in der Beteiligung.

Der HPR Gymnasien empfiehlt, im Rahmen der Beteiligung darauf zu achten, dass den Freiwilligen die Art und Weise der MAU-Vergütung hinreichend transparent ist (z. B. nur Bezahlung tatsächlich gehaltener Stunden und somit - wie bei Mehrarbeit im regulären Schuldienst auch - keine Bezahlung bei Krankheit, Ferien etc., Verfall von gehaltenen Stunden bei Unterschreitung der sogenannten Bagatellgrenze, Vergütung nicht ruhegehaltstfähig).

Der Vorstand des HPR Gymnasien hat in einem Gespräch mit dem ZSL die Frage diskutiert, wie die im Rahmen von „Rückenwind“ beschäftigten Personen unterstützt werden können. Auslöser waren Rückmeldungen zum Materialangebot für die Lernbrücken. Wir bleiben im Austausch und geben Ihre Rückmeldungen gerne weiter:

farina.semler@km.kv.bwl.de

Rückmeldungen zum Rückenwindprogramm sind selbstverständlich auch direkt an das ZSL möglich.

Bei der Auswahl von registrierten Einzelpersonen ist der ÖPR und bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Unterstützungskräften auch die ÖVP zu beteiligen (3.4.1.1 Handreichung für die Schulen Onlineverfahren LmR vom 01.10.2021).

4. Informationen der Arbeitnehmervertretung zum Entfristungsverfahren 2022

Im Frühsommer 2020 wurde erstmals ein neues Verfahren zur Entfristung der Verträge befristet eingestellter „Nichterfüller-Lehrkräfte i. A.“, d. h. von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht über eine in Baden-Württemberg erworbene gymnasiale oder als gleichwertig anerkannte Lehrbefähigung verfügen, im Rahmen eines beschränkten Stellenkontingents für alle Schularten durchgeführt. Wie im Frühsommer 2021 soll das Verfahren auch im Jahr 2022 durchgeführt werden. Die Antragsfrist endet mit dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien (siehe Bekanntmachung vom 15.09.2021 - LUB-6740.0/885: Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2022, veröffentlicht in K. u. U. Nov. 2021). Anträge auf Entfristung können von langjährig im öffentlichen Schuldienst bewährten befristet Beschäftigten ohne anerkannte Lehrbefähigung bei dauerhaftem Bedarf über folgende Internetseite gestellt werden: www.lehrer-online.bw.de/Entfristung.

Was das Verfahren 2022 anbelangt, ändert sich lediglich die Mindestbeschäftigungsdauer: Sie beträgt jetzt 30 Monate (vgl. unten).

Bei einer begrenzten Zahl von sogenannten „Nichterfüller-Lehrkräften i. A.“ wird nach Einzelfallprüfung und Beteiligung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung der jeweilige befristete Arbeitsvertrag am Gymnasium in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt: *„Die Entfristung von Verträgen wird in unmittelbarem Anschluss zum Ablauf des Vertrags umgesetzt. Damit sind die Sommerferien bereits eingeschlossen.“* (siehe oben genannte Internetseite)

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern führt zur Möglichkeit der Einstellung von sogenannten „Nichterfüllern“ u. a. aus:

„In besonders begründeten Einzelfällen kann insbesondere an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie in den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst bei dauerhaftem Bedarf bei sonstigen Bewerberinnen und Bewerbern, die als Tarifbeschäftigte beim Land Baden-Württemberg angestellt sind und bereits langjährige Tätigkeiten im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg bei entsprechend positiver Beurteilung nachweisen können, der Arbeitsvertrag entfristet werden, sofern absehbar keine Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Lehrbefähigung zur Verfügung stehen.

Anträge für eine Entfristung zum folgenden Schuljahr sind bis zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien zu stellen. Die Bewerbung erfolgt jeweils ausschließlich online über die Internetseite www.lehrer-online-bw.de.

Auf der oben genannten Internetseite wird ergänzend informiert.

Der Antrag auf Entfristung des derzeit vorliegenden befristeten Vertrages wird online im Verfahren Vertretungspool Online (VPO) gestellt. Der fertig ausgefüllte Antrag wird ausgedruckt und der Schulleitung übergeben.

Als Voraussetzungen für eine dauerhafte Einstellung werden dort aufgeführt:

- aktuelle, befristete Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg
- langjährig und erfolgreich ausgeübte Vertretungstätigkeiten (derzeitige Mindestbeschäftigungsdauer: 30 Monate; jeder angefangene Vertragsmonat wird dabei voll mitgezählt)
- sehr gute bis gute Beurteilung - festgestellt sowohl durch die Schule wie auch durch die Schulverwaltung
- unabweisbarer nicht anders zu deckender dauerhafter Bedarf

5. Lehrkräftefortbildungen

Seit April 2021 gilt die „Rahmendienstvereinbarung zur Lehrkräftefortbildung“. In ihr wird u. a. geregelt, zu welchen Zeiten Fortbildungen stattfinden können und nach welchen Kriterien die Teilnehmendenauswahl bei überbuchten Fortbildungen stattfinden soll.

Die Rahmendienstvereinbarung ist auf der HPR-Homepage hinterlegt:

https://hpr.kultus-bw.de/.Lde/Startseite/HPR_GYM

Sollten sich mehrere Lehrkräfte einer Schule auf dieselbe Fortbildung bewerben und nur ein Platz zur Verfügung stehen, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem ÖPR, welche Lehrkraft an der Fortbildung teilnehmen soll. Dieser Vorgang ist nicht im Workflow vorgesehen, sondern muss vor Ort bilateral geklärt werden.

Bei SchiLF und SchnaLF ist ebenfalls der ÖPR einzubeziehen.

Sehr erfreulich ist, dass Veranstaltungen, die überbucht sind (z. B. Kleiner Maschinenschein), sehr schnell nochmals angeboten werden, damit die Nachfrage bedient werden kann.

Bei Fragen und Anmerkungen zu den Fortbildungen wenden Sie sich bitte an

farina.semmler@km.kv.bwl.de oder christian.unger@km.kv.bwl.de.

Vor allem diejenigen Mitglieder in den ÖPR, die den Workflow in LFB-Online bedienen, sind aufgerufen, dem HPR mitzuteilen, ob die Beteiligung in dem Online-Verfahren gut wahrgenommen werden kann und wo es Verbesserungsbedarf gibt. Wir sind regelmäßig im Austausch mit dem ZSL und geben Ihre Rückmeldungen gerne weiter.

6. Abitur (Rückblick 2021 und Ausblick 2022)

Das zweite Abitur unter Corona-Bedingungen hat stattgefunden. Neben dem erheblichen Aufwand für die Einhaltung der Hygiene-Regelungen, was sowohl den Einsatz von Personal als auch zeitliche Ressourcen betrifft, hat v. a. das neue Prüfungsformat zu einer hohen Belastung für die Kollegien und Schulleitungen geführt.

Die Erstellung der Prüfungsaufgaben sowie die Durchführung von sehr vielen mündlichen Prüfungen an einem Tag sind klare Belastungsfaktoren des neuen Abiturformats. So können zwar, wenn eine Schule gut plant, und bspw. mündliche Prüfungen parallel organisiert, die gleichen Aufgaben für eine große Anzahl an Prüflingen verwendet werden,

dennoch müssen für die Auswahl der Prüfungskommission sehr viele Aufgaben im Vorfeld erstellt werden.

Während es für die Korrektur des schriftlichen Abiturs Korrekturtag gibt, ist ein Ausgleich für den erheblichen Mehraufwand für die mündlichen Prüfungen (bisher) nicht vorgesehen. Der HPR Gymnasien setzt sich daher bei der Amtsspitze dafür ein, dass analog zur schriftlichen Prüfung bei den mündlichen Prüfungen ein Ausgleich vorgenommen wird. Der HPR Gymnasien empfiehlt, dass der ÖPR im Vierteljahresgespräch mit der Schulleitung rechtzeitig die Planung des Abiturs bespricht.

Folgende Punkte könnten angesprochen werden:

- Gerechter Einsatz von Kolleg/-innen bei der Abituraufsicht
- Kriterien für Verteilung von Erst- und Zweitkorrektur
- Kolleg/-in beantragt selbst Korrekturtag (eigene Gestaltung der Korrektur)
- Keine frühzeitige Abgabe der Korrekturen/eng an Umschlagtermin orientieren
- Verteilung der Fachvorsitzenden/Protokollant/-innen bei den eigenen mündlichen Prüfungen
- Höchstzahl der mündlichen Prüfungen
- Fachvorsitz und Protokoll bei der auswärtigen Schule

Ausblick auf das Abitur 2022:

Für das kommende Abitur wird ein Zurück zu einem normalen Prüfungsjahr angestrebt, dass bedeutet konkret, dass es keine Verschiebung des Prüfungszeitraums mehr geben wird, auch Baden-Württemberg wird sich an die KMK-Termine halten und Aufgaben aus dem IQB-Aufgabenpool entnehmen. Für das Abitur 2022 ist auch kein vereinfachtes Korrekturverfahren vorgesehen, es wird wieder das dreistufigen Korrekturverfahren zum Einsatz kommen. Nur noch die Erstkorrektur wird folglich an der eigenen Schule erfolgen. Beibehalten wird immerhin, dass mehr Prüfungsaufgaben bereitgestellt werden und die betroffene Lehrkraft eine Vorauswahl im Sinne ihrer Schüler/-innen treffen kann.

7. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen an den Schulen (Antworten des Kultusministeriums auf Anfragen zu Punkt 8 des Eckpunktepapiers für das Schuljahr 2021/22)

Der HPR Gymnasien möchte die Schulen gern über folgende Auskünfte des Kultusministeriums informieren, da er annimmt, dass diese nicht in ihrer Gänze bekannt sind.

„1. Bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers bei. Dementsprechend sind mit Beginn des Schuljahres auch mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wieder zulässig, sofern sie im Inland durchgeführt werden.

Auslandsaufenthalte sind insbesondere mit Blick auf die weltweit zunehmende Verbreitung von besorgniserregenden Varianten des Coronavirus mit einem höheren Ansteckungsrisiko verbunden, das bei mehrtägigen Fahrten noch durch häufigere und vielfältigere Sozialkontakte verstärkt wird. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen bzw. Studien- und Klassenfahrten ins Ausland sind deshalb trotz ihres pädagogischen Werts weiterhin untersagt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und wegen der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Pandemiegeschehens ist die Untersagung zunächst bis zum 31.01.2022 befristet.

Tagesausflüge in das nahe gelegene Ausland sind zulässig, sofern dies mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen vertretbar ist und die Infektionsschutzmaßnahmen sowie die geltenden Hygienevorgaben einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

2. Für Herbesuche von Schüleraustauschgruppen aus dem Ausland gilt diese Regelung nicht unmittelbar, so dass eine individuelle Entscheidung der Schulleitung erforderlich ist, ob die Entwicklung des Pandemiegeschehens dem Besuch entgegensteht, auch wenn die Einreise nach den aktuellen Einreiseregeln (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>) möglich sein sollte. Bezüglich der Einreiseregeln wird auf das dem Schreiben von Frau Ministerin Theresa Schopper vom 21. Juli 2021 angefügte Merkblatt für Reiserückkehrende verwiesen.

- 3. Die Schulen wurden unter Nr. 8 des Eckpunktepapiers ausdrücklich darauf hingewiesen, bei der Buchung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu beachten, dass im Fall der Stornierung entstehende Kosten nicht vom Land übernommen werden und Erziehungsberechtigte sowie volljährige Schülerinnen und Schüler hierauf vor der Buchung schriftlich hinzuweisen sind.*

Soweit Lehrkräfte Dienstreisen stornieren müssten, ist § 19 Landesreisekostengesetz (LRKG) maßgeblich, der bestimmt: Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus einem Grund, den der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Nach Ziffer 19 der Verwaltungsvorschrift zum LRKG gehören zu den notwendigen und erstattungsfähigen Auslagen für Reisevorbereitungen u. a. Auslagen für die Zimmerbestellung oder -abbestellung und Bearbeitungsgebühren für die Erstattung von Fahrtkosten. Diese Kosten sind über eine Reisekostenabrechnung geltend zu machen. Zu beachten ist, dass der Dienstreisende sich darum zu bemühen hat, die getroffenen Reisevorbereitungen so bald und so weitgehend wie möglich, rückgängig zu machen und dadurch die Auslagen für die Vorbereitungen möglichst gering zu halten hat.

Das mit Schreiben vom 3. März 2020 geregelte Verfahren zu den Stornierungsfällen, die aufgrund der Absage außerunterrichtlicher Veranstaltungen im letzten Jahr abzurechnen waren bzw. noch abzurechnen sind und unter die vom KM erlassene Förderrichtlinie fielen, findet für eventuelle neue Stornierungsfälle im Schuljahr 2021/2022 keine Anwendung mehr.

- 4. Für den Zeitraum bis zum 31. Januar 2022 besteht für die Schulen Klarheit, in welchem Rahmen sie außerunterrichtliche Veranstaltungen planen und durchführen können. Die Schulen sind gehalten, auch Planungen für den Zeitraum über diesen Termin hinaus so zurückhaltend vorzunehmen, dass bei einer Absage keine Stornokosten anfallen. Wegen der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Pandemiegeschehens können sie insbesondere nicht davon ausgehen, dass die Untersagung mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen im Ausland nach dem 31. Januar 2022 entfallen wird.*
- 5. Bei vorgeschriebenen außerunterrichtlichen Veranstaltungen, soweit diese nach der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift durchgeführt werden sollen (ein Schullandheimaufenthalt, ein Besuch von Orten nationalsozialistischen Unrechts wie insbesondere Gedenkstätten), ist die Durchführung auch im Inland möglich.*

In den Eckpunkten wurde unter Nr. 9 im Übrigen ausdrücklich klargestellt, dass Praktika im Rahmen der beruflichen Orientierung ebenso wie Sozialpraktika weiterhin möglich sind.“

8. Hinweis auf Fortbildungsangebote des Landesmedienzentrums

Vielfältig wie die moderne Medienwelt: Fortbildungen am und mit dem LMZ

Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) bietet Fortbildungen zu Themen wie Jugendmedienschutz, Medienwissen, IT-Administration, Medieneinsatz im Unterricht und vieles mehr. Die Fortbildungen richten sich an Jung und Alt, von Schüler/-innen über Pädagog/-innen bis hin zu Senior/-innen. Die Fortbildungen finden sowohl vor Ort als auch online oder als Mischform statt. Informationen zum breiten Angebot finden Sie auf www.lmz-bw.de.

digital@regional

Die Fortbildungsreihe digital@regional richtet sich an Lehrkräfte aller Schularten (Grundschule bis berufliche Schulen) und widmet sich der Frage: Wie und mit welchen Tools kann Unterricht digital, zeitgemäß und kreativ gestaltet werden? Besonderheiten der Fortbildungsreihe sind der regelmäßig stattfindende digital@regional Stammtisch mit Bildungsexpert/-innen sowie Betreuungsangebote für Kinder parallel zu den Fortbildungsterminen. Weitere Infos unter: www.lmz-bw.de/digitalregional - Ansprechpartnerin: Frau Saskia Ebel & Team, kurse@lmz-bw.de, 0711 2070-9832.

exploreandlearn@LMZ

Die Online-Fortbildungsreihe exploreandlearn@LMZ zeigt die pädagogischen Potenziale von digitalen Spielen auf. Dazu zählen beispielsweise der Einsatz von Game-based Learning und Coding. Die Reihe richtet sich an interessierte Pädagoginnen und Pädagogen aus allen Schularten. Weitere Infos unter: www.lmz-bw.de/exploreandlearn - Ansprechpartnerin: Frau Saskia Ebel & Team, kurse@lmz-bw.de, 0711 2070-9832.

#MoodletageBW21

Die Fortbildungsreihe #MoodletageBW21 zeigt, wie Lehrkräfte die Lernplattform Moodle kompetent, pädagogisch sinnvoll und kreativ für den Unterricht nutzen können. Die Fortbildungen richten sich an Lehrkräfte aller Schularten - sowohl Moodle-Anfänger/-innen als

auch Fortgeschrittene. Weitere Infos unter: www.lmz-bw.de/moodletagebw21 - Ansprechpartnerin: Frau Saskia Ebel & Team, kurse@lmz-bw.de, 0711 2070-9832.

Basisschulungen

Niedrigschwellig, ohne Vorwissen, mit der eigenen Technik und vor Ort: Basisschulungen sind buchbare Fortbildungen zum Umgang mit Medien und Technik in der Schule. Diese Fortbildungen können von einer Schule oder einer Gruppe von Lehrkräften gebucht werden. Sie werden an einem vereinbarten Termin für eine Gruppe aus Lehrkräften digital oder in Präsenz durchgeführt. Das Themenspektrum wird stetig erweitert. Weitere Infos unter: www.lmz-bw.de/basisschulungen/ Ansprechpartner: fortbildung@lmz-bw.de.

Selbstlernkurse

Lernen selbstbestimmt: Selbstlernkurse ermöglichen Lehrkräften einen selbstgewählten Einstieg in verschiedene Themen. Thematisch reichen die Selbstlernkurse vom Umgang mit dem iPad bis hin zur Einführung in die Arbeit mit Moodlekursen. Nach Abschluss des Kurses erhalten die Teilnehmer/-innen ein Zertifikat. Die Kurse sind frei lizenziert und können auch in das eigene Schulmoodle eingebunden werden. Weitere Infos unter: www.lmz-bw.de/basisschulungen/ - Ansprechpartner: fortbildung@lmz-bw.de.

Medienkompetenzwoche

In der Medienkompetenzwoche bieten die Kreis- und Stadtmedienzentren landesweit in Baden-Württemberg Fortbildungen zu Themen wie Medientechnik und Jugendmedienschutz für Pädagog/-innen an. Die nächste Medienkompetenzwoche findet vom 7. Februar - 11. Februar 2022 statt.

Ansprechpartner: Herr Sebastian Seitner, seitner@lmz-bw.de, 0711 2090-7873.

9. Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/22

Auch für Schülerinnen und Schüler ist für eine Befreiung vom Präsenzunterricht ab dem Schuljahr 2021/22 ein ärztliches Attest erforderlich. Aus Sicht des HPR Gymnasien gilt es, eine Doppelbelastung für Lehrkräfte durch Fernunterricht, der ggf. zusätzlich zum Präsenzunterricht erforderlich wird, zu vermeiden.

10. Zum Anhang: Rahmendienstvereinbarung Digitale Bildungsplattform-Appendix Lernmanagementsysteme

Flächendeckendes LMS-Angebot itslearning

Bis zu den Weihnachtsferien soll allen Schulen im Land die Möglichkeit eröffnet werden, das Lernmanagementsystem (LMS) itslearning einzuführen. Begleitend zu dieser Einführung haben die Hauptpersonalräte mit dem KM eine entsprechende Zusatzvereinbarung zur bestehenden Rahmendienstvereinbarung Digitale Bildungsplattform abgeschlossen. Diese Ergänzungsvereinbarung finden Sie im Anhang zu diesem HPR-Info im Wortlaut abgedruckt.